

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Incoming Rügen GmbH

für eigene Reiseveranstaltungen

1. Allgemeines

1.1 Die INCOMING RÜGEN GmbH (nachfolgend kurz „INCOMING RÜGEN“ genannt) ist Reiseveranstalter für Mehrtagesbusreisen. INCOMING RÜGEN plant, organisiert und bewirbt diese Mehrtages Busreisen.

1.2 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen und den Ablauf zwischen INCOMING RÜGEN, den Reisegästen sowie den beauftragten Omnibusunternehmen.

1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, den vorliegenden und allen künftigen Verträgen zu Grunde, auch wenn dies künftig nicht mehr ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden sollte.

2. Bedingungen für Omnibusunternehmen

2.1 Die jeweiligen Omnibusunternehmen nehmen die Buchungen der Reisegäste entgegen und vereinnahmen deren Zahlungen treuhänderisch für INCOMING RÜGEN.

2.2 Die vereinnahmten Gelder sind von den Omnibusunternehmen, nach Abzug der vereinbarten Bus- oder Buchungspauschale, mit Rechnung spätestens am Abreisetag per Scheck oder Überweisung an INCOMING RÜGEN zu zahlen.

2.3 Die mit der Durchführung von Fahrten beauftragten Omnibusunternehmen erhalten detaillierte Informationen und Anweisungen durch INCOMING RÜGEN, die gleichfalls Vertragsbestandteil sind.

3. Anmeldung / Abschluss des Reisevertrages

3.1 MIT der Anmeldung der Reise bietet der Reisegast INCOMING RÜGEN den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden.

3.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragspflichten der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesondert Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt erst mit der Annahme durch INCOMING RÜGEN zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.

3.3 Buchungen für halbe Doppelzimmer gelten als Einzelzimmerbuchungen, falls sich keine andere Person zu einer Zusammenlegung bereit erklärt.

3.4 Der Reisegast erklärt sich einverstanden, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages bearbeitet, gespeichert und weitergegeben werden.

4. Bezahlung

Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Mit Vertragsschluss kann eine Anzahlung gefordert werden. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung spätestens bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 8.1 genannten Gründen abgesagt werden kann.

5. Leistungen und Preise

5.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung von INCOMING RÜGEN sowie aus den Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.

5.2 Anfallende Beträge für Kurtaxe oder Bedienungsgelder sind im Reisepreis nicht enthalten.

6. Rücktritt bei Höherer Gewalt

6.1 Im Falle Höherer Gewalt o. ä. Umständen, die INCOMING RÜGEN nicht zu vertreten hat, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.2 Ergibt sich ein Fall Höherer Gewalt nach Reiseantritt, sorgt INCOMING RÜGEN für die Rückbeförderung, soweit der Reisevertrag die Beförderung umfasst, es sei denn, dass gerade die Gründe, die zum Abbruch der Reise geführt haben, einen Rücktransport des Reisegastes unmöglich machen.

6.3 Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen beide zur Hälfte. Andere Mehrkosten trägt der Reisegast. Für die bis zum Rücktritt erbrachten Reiseleistungen kann INCOMING RÜGEN eine angemessene Vergütung verlangen.

7. Rücktritt durch den Reisegast

7.1 Der Reisegast kann jederzeit vor Reisebeginn durch Rücktrittserklärung von der Reise zurücktreten. Aus Gründen der Beweisbarkeit wird die Schriftform empfohlen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung bei dem mit der Entgegennahme von Buchungen beauftragten Omnibusunternehmen oder bei INCOMING RÜGEN direkt.

7.2 Tritt der Reisegast von der Reise zurück, ist INCOMING RÜGEN berechtigt, nachfolgenden Pauschalersatz für getroffene Reisevorkehrung und Aufwendungen zu verlangen:

- bis zum 14. Tag = 40 % (mind. jedoch € 50,-)
- bis zum 6. Tag = 60 %
- ab dem 5. Tag = 80 % des Reisepreises.

7.3 Dem Reisenden bleibt es unbenommen, INCOMING RÜGEN nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

7.4 Werden Umbuchungen auf Wunsch des Reisegastes nach der Reisebuchung vorgenommen, kann INCOMING RÜGEN bis zum 14. Tag vor Reisebeginn eine Umbuchungsgebühr von EUR 30,- pro Person erheben. Umbuchungen, die nach Ablauf dieser 14-Tage-Frist erfolgen, gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung.

8. Rücktritt durch den Veranstalter

8.1 INCOMING RÜGEN kann bis zu 3 Tage vor Antritt der Reise kostenfrei vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 25 Reisegästen je Gruppe nicht erreicht wurde und in der Reiseausschreibung und Reisebestätigung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde.

8.2 INCOMING RÜGEN kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder der Reisende sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

8.3 Hat der Reisegast den Rücktritt bzw. die Kündigung wegen schuldhaften Verhalten zu vertreten, so steht INCOMING RÜGEN ein Anspruch auf Schadenersatz zu.

9. Haftung

9.1 Die Haftung für das ordnungsgemäße Erbringen der Reiseleistung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 651 ff BGB (Reisevertragsrecht).

9.2 Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
- soweit INCOMING RÜGEN für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch INCOMING RÜGEN gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

9.4 INCOMING RÜGEN haftet nicht für Leistungsstörungen, die als Fremdleistung von ihr lediglich vermittelt werden und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

9.5 Der Reisende ist verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich INCOMING RÜGEN mitzuteilen. Sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, sind Beanstanden dem mit dem Fahrauftrag beauftragten Omnibusunternehmen oder einem sonstigen Leistungsträger zur Kenntnis zu geben, die jedoch nicht berechtigt sind, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Kommt der Reisende diesen Verpflichtungen nicht nach, stehen ihm keine Ansprüche zu.

9.6 Der Reisende kann nach seiner Rückkehr von der Reise eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) nur für die Dauer und den Umfang der Leistungsstörung verlangen, wenn die Reise trotz seines nachgewiesenen Abhilfeverlangens nicht vertragsgemäß erbracht wurde. Hierzu ist eine Mängelrüge mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von einem Monat nach Reiseende an INCOMING RÜGEN zu richten. Aus Gründen der Beweisbarkeit wird die Schriftform empfohlen.

10. Sonstiges

10.1 Die Berichtigung von Irrtümern durch Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Alle Angaben im Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung.

10.2 Die Fahrzeiten der Busse werden nach den durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen festgelegt und sind ohne Gewähr.

10.3 Änderungen hinsichtlich des mit dem Fahrauftrag betrauten Omnibusunternehmens, der Reisedauer oder des Programms bleiben INCOMING RÜGEN grundsätzlich vorbehalten, soweit diese Änderungen für den Reisenden zumutbar sind..

10.4 Anreise- und Rückreisetasche werden als volle Tage gerechnet. Die Reisedauer bestimmt sich unter Zugrundelegung des An- und Abreisetages sowie des Aufenthaltes am Zielort.

11. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.